Landesanstalt für Kommunikation

Baden-Württemberg

Postfach 10 29 27

70025 Stuttgart

Antrag auf För**der**ung   
der Digitalisierung des Hörfunks für das Jahr 20**XX**

Hiermit beantragen wir die Förderung der Verbreitungskosten für das DAB+ Programm auf dem Landesmux Baden Württemberg

in Höhe von netto 00,00 €.

(max. Fördersumme pro Jahr beträgt 40.000,00 €)

Der Kostenplan für das Jahr 20XX ist beigefügt.

Zuwendungsempfänger/in Ansprechpartner/in

Name bzw. Unternehmen

Straße und Hausnummer Name Ansprechpartner/in

Adresszusatz Telefon

Postleitzahl E-Mail

Ort

Datum: TT.MM.JJJJ

Anlagen

bei GmbH Nachweis der Eintragung ins Handelsregister

bei GbR der Gesellschaftsvertrag

Kostenaufstellung der Verbreitungskosten für das Hörfunkprogramm auf dem Landesmux

Erklärungen zur beantragten Förderung

1. Für die/den Antragsteller/in besteht allgemein oder für das Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug  
     
   ja nein
2. Der/dem Antragsteller/in ist bekannt, dass sich die Gewährung des Zuschusses nach den Förderrichtlinien der Landesanstalt für Kommunikation einschließlich der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung” (ANBest-P) richtet.
3. Der/dem Antragsteller/in ist bekannt, dass die Erhebung personenbezogener Daten für   
   die Bearbeitung des Zuwendungsverfahrens erforderlich ist. Es gelten die Auskunfts- und Berichtigungsrechte nach dem LDSG-BW.
4. Der/die Antragsteller/in bestätigt, dass bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten   
   der Beschäftigten zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbotes keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes vorliegt. Die entsprechenden Einwilligungen der Beschäftigten bestehen.
5. Der/dem Antragsteller/in ist bekannt, dass alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der beantragten Förderung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) sind und dass sich nach § 264 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer über subventionserhebliche Tatsachen falsche oder unvollständige Angaben macht oder Angaben hierüber unterlässt. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere
   1. Die Angaben dieses Antrags und in den beigefügten Anlagen sowie den dazu nachgereichten oder nachgeforderten Unterlagen.
   2. Die Angaben in den Verwendungsnachweisen und den Belegen
   3. Die Sachverhalte, von denen der Widerruf oder die Rücknahme der Bewilligung   
      und die Erstattung der Zuwendung abhängen.
6. Der/die Antragsteller/in erklärt, dass sie/er die Landesanstalt über wesentliche Änderungen, insbesondere in den Bereichen Inhalt, Kosten, Finanzierung usw. informiert.
7. Der/die Antragsteller/in versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben

Ort, Datum



\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschriften/en der vertretungsberechtigten Person/en

Name und Funktion in DRUCKBUCHSTABEN